

GEBÜHRENSATZUNG

der Stadt Hückelhoven für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 26. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2011 (GV NRW S. 271), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW, S. 394) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hückelhoven 15.12.2010 hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für das gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückelhoven vom 20.12.1988 durchzuführende Einsammeln und Befördern von Abfällen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Im Falle eines Eigentumswechsels infolge einer Zwangsversteigerung beginnt die Gebührenpflicht des Ersteigerers mit dem Tage des Zuschlags.
- (3) Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen nach Eintritt dem Stadtdirektor anzuzeigen. Unterlassen der bisherige und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

- (4) Bei Änderung der Gefäßgröße bzw. des Abfuhrhythmus gem. § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung wird die neue Gebühr erstmals fällig mit Beginn des auf den Umstellungsantrag folgenden Monats. Gleichzeitig endet die Gebührenpflicht für die bisherige Gefäßgröße bzw. den bisherigen Abfuhrhythmus.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Hausmüllgebühren werden nach der Zahl und der Behältergröße und der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die Gebühr beträgt:

Für Abfallbehälter in der Größe 60 l bis 240 l (MGB)

bei 14-tägiger Abfuhr

a) für ein 60 l MGB	jährlich	123,84 Euro
b) für ein 80 l MGB	jährlich	165,12 Euro
c) für ein 120 l MGB	jährlich	247,68 Euro
d) für ein 240 l MGB	jährlich	495,36 Euro

bei 4-wöchentlicher Abfuhr

a) für ein 60 l MGB	jährlich	61,92 Euro
b) für ein 80 l MGB	jährlich	82,56 Euro
c) für ein 120 l MGB	jährlich	123,84 Euro
d) für ein 240 l MGB	jährlich	247,68 Euro

Für Abfallbehälter in der Größe 770 l und 1.100 l (Container)

bei wöchentlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	3.177,84 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	4.539,84 Euro

bei 14-tägiger Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	1.588,92 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	2.269,92 Euro

bei monatlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	733,32 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	1.047,60 Euro

- (2) Der Festpreis für den schwarzen Restmüllsack beträgt 6,80 Euro

- (3) Der gelbe Sack ist gebührenfrei.

(4) Die Gebühr für die Biotonne beträgt

a) für ein 60 l MGB	jährlich	37,56 Euro
b) für ein 120 l MGB	jährlich	60,60 Euro
c) für ein 240 l MGB	jährlich	99,24 Euro

Bei Änderung der Biotonnen-Gefäßgröße wird für den Gefäßtausch eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € festgesetzt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit für die Gebühr richtet sich nach der Fälligkeit für die Grundsteuer (§ 28 Grundsteuergesetz). Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Eine Aufrechnung durch Gebührenpflichtige ist unzulässig.
- (3) Kleinbeträge unter 30,00 Euro werden mit je einer Hälfte am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig.

§ 5

Auslagen

Für besondere Leistungen, und zwar auch für solche, die durch die Nichtbefolgung der Satzung über die Abfallentsorgung entstehen, kann die Stadt Auslagenersatz verlangen.